

## Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

- 1. Bitte füllen Sie das Formular „Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz“, dass wir für Sie auf unserer Seite mit den Anmeldeunterlagen hinterlegt haben, wie hier unten aufgeführt NUR den ersten Absatz aus.**
- 2. Bitte nehmen Sie zum Anmeldetermin dringend den Impfausweis des Schülers mit**

### Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: Mustermann, Max	Geburtsdatum: 12.12.2012
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten Mustermann, Maria	
Adresse:  Musterstr. 12 80801 Musterstadt	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):  089-1212121

Das Masernschutzgesetz gilt seit dem 1. März 2020. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, müssen den Impfschutz nachweisen. Dies gilt auch für Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Unterkunft für Geflüchtete untergebracht sind, sowie für in den genannten Einrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen Tätige.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgenden Link vom Kultusministerium:

[https://www.km.bayern.de/download/22728\\_Informationen-f%C3%BCr-Erziehungsberechtigte.pdf](https://www.km.bayern.de/download/22728_Informationen-f%C3%BCr-Erziehungsberechtigte.pdf)